

# **Futtermittel-Rahmenvereinbarung über den Einsatz von Futtermitteln in der Milcherzeugung**

## **1. Grundsätzliches**

Für die Milchwirtschaft ist es im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung, einschließlich Rohstoffeingangskontrolle, unerlässlich, dass nur solche Futtermittel für die Milcherzeugung eingesetzt werden, die neben der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und für die Milcherzeugung sicher sind.

Die Futtermittel-Rahmenvereinbarung findet im Qualitätsmanagement-Milch (QM-Milch-Standard) Anwendung. Zur näheren Information zum QM-Milch-Standard siehe Homepage [www.milchwirtschaft.de](http://www.milchwirtschaft.de).

Für die Sicherheit der Milchprodukte sind nicht nur die Molkereien, sondern auch die Milcherzeuger und die Futtermittelhersteller verantwortlich, da ein enger Zusammenhang zwischen der Sicherheit und Qualität von Futtermitteln und der Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln besteht. Damit ist die Futtermittelkette als Vorstufe der Lebensmittelproduktion zu sehen.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung für die Sicherheit von Milch und Milchprodukten ist es notwendig und sinnvoll, dass Molkerei, Milcherzeuger und Futtermittelhersteller sich gegenseitig informieren und unterstützen. Ein schnelles Informationssystem ist erforderlich.

Die einschlägigen futter- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben in aktueller Fassung (Anlage I) sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

## **2. Vorsorgemaßnahmen (Qualitätsmanagementprogramm)**

### **2.1 Futtermittelhersteller**

#### **Qualitätsmanagementsystem**

Die der Rahmenvereinbarung unterliegenden Futtermittel, die für die Milcherzeugung bestimmt sind, müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben dieser Vereinbarung einhalten. Im Rahmen des Qualitätsmanagements müssen die Futtermittel die Anforderungen eines zertifizierten Qualitätssicherungssystems (z. B. QS Qualität und Sicherheit GmbH oder von dieser als gleichwertig anerkannte Systeme<sup>1</sup>,<sup>2</sup>, z. B. GMP<sup>+</sup>) erfüllen.

#### **Anforderungen**

Futtermittel müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen (nationale und europäische, insbesondere die Regelungen zu unerwünschten und verbotenen Stoffen und Fütterungsverbote), die besonderen Anforderungen an die Milchviehfütterung (siehe Konkretisierung unter Monitoring) sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfüllen. Hinsichtlich der guten fachlichen Praxis wird auf die Anhänge der VO (EG) Nr. 183/2005 verwiesen (s. Anlage II).

Es dürfen nur Einzelfuttermittel,

- die in der deutschen Positivliste für Einzelfuttermittel aufgeführt sind,
- die im Rahmen anderer, von der QS Qualität und Sicherheit GmbH als gleichwertig anerkannter Systeme (z. B. GMP<sup>+</sup>), zugelassen sind,

eingesetzt werden.

---

<sup>1</sup> [http://www.q-s.de/services/files/downloadcenter/1\\_anlagen/futtermittel/lf\\_fumi\\_anl\\_10.5\\_d\\_frei\\_130101.pdf](http://www.q-s.de/services/files/downloadcenter/1_anlagen/futtermittel/lf_fumi_anl_10.5_d_frei_130101.pdf)

<sup>2</sup> [http://www.q-s.de/dc\\_futtermittelwirtschaft.html](http://www.q-s.de/dc_futtermittelwirtschaft.html)

## **Monitoringprogramm**

Im Rahmen eines Monitoring müssen regelmäßig Untersuchungen der zur Milcherzeugung bestimmten Futtermittel durchgeführt werden. Die Beprobung der Futtermittel und das Monitoring erfolgen nach den Vorgaben der QS Qualität und Sicherheit GmbH (Leitfaden Futtermittelmonitoring<sup>3</sup>) bzw. von QS Qualität und Sicherheit GmbH anerkannten Standards.

Für die Milcherzeugung sind die im Folgenden genannten Untersuchungsparameter besonders relevant, die hier aufgelisteten Werte sind einzuhalten:

Aflatoxin B<sub>1</sub>: Als Richtwert gilt 1 µg/kg im für Milchkühe bestimmten Futtermittel.

Dioxin: Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ppt in Mischfutter.

Dioxinähnliche PCB: Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ppt in Mischfutter.

Nichtdioxinähnliche PCB: Es gilt der gesetzliche Höchstgehalt gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang I in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 10 ppb in Mischfutter (Summe PCB 28, 52, 101, 138, 153, 180).

---

<sup>3</sup> [http://www.q-s.de/dc\\_futtermittelmonitoring\\_futtermittelwirtschaft.html](http://www.q-s.de/dc_futtermittelmonitoring_futtermittelwirtschaft.html)

## **Informationspflichten**

Bei Überschreitungen der festgelegten Richt- bzw. Aktionsgrenzwerte bzw. Höchstgehalte ist die rasche Weitergabe dieser Information entscheidend, um eine Kontamination der Milch zu vermeiden. Die Durchführung der Warnmeldung ist in Nr. 3 dieser Vereinbarung geregelt.

Für die Parameter Dioxine, dioxinähnliche PCB, nichtdioxinähnliche PCB und Aflatoxin B<sub>1</sub> erstellt die QS Qualität und Sicherheit GmbH regelmäßig (vierteljährlich) und regionalisiert eine aggregierte, anonymisierte Auswertung der Monitoring-Ergebnisse für Milchleistungsfutter sowie für Einzelfuttermittel, die in der Milcherzeugung eingesetzt werden, und macht diese dem QM-Milch e.V. zugänglich.

Die Futtermittelhersteller verstärken bei Überschreitungen ihre Futtermitteluntersuchungen und ermitteln die Ursache.

## **2.2 Milcherzeugerbetrieb**

Die Milcherzeuger werden über Einzelverträge oder im Rahmen der Milchlieferordnung in das Qualitätsmanagementsystem einbezogen.

Milcherzeugende Betriebe müssen ihre Zukauffuttermittel ausschließlich von Herstellern beziehen, die nach dieser Rahmenvereinbarung arbeiten (Mischfutter, Einzelfuttermittel). Einzelfutter anderer Hersteller können übergangsweise eingesetzt werden, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Milchviehfütterung (s. Anlage III) vorliegt. Die Parteien verständigen sich darauf, nach dem 31.12.2015 in Gespräche über die weitere Notwendigkeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung einzutreten.

Die Rückverfolgbarkeit zugekaufter Komponenten muss gewährleistet sein. Dazu sind die Lieferscheine und sonstigen Dokumente entsprechend dem QM-Milch-Standard aufzubewahren. Der Einsatz von betriebseigenen Futtermitteln ist zu dokumentieren.

Getrennte Lagerung und Transport der Futtermittel entsprechend der VO (EG) Nr. 183/2005 in aktueller Fassung sind sicherzustellen.

### **3. Durchführung des Kontroll- und Warnsystems**

Die Liste von der QS Qualität und Sicherheit GmbH anerkannten Futtermittelhersteller, die Futtermittel für Milchkühe gemäß den genannten Vorgaben produzieren, übermittelt die QS Qualität und Sicherheit GmbH an den QM-Milch e.V. Die Liste kann unter [www.milchwirtschaft.de](http://www.milchwirtschaft.de) eingesehen werden.

Überschreitungen der Höchstgehalte oder Aktionsgrenzwerte bzw. des QS-Richtwertes in Futtermitteln, die dieser Vereinbarung unterliegen, werden im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements im Zeitpunkt der Feststellung unverzüglich von der QS Qualität und Sicherheit GmbH an QM-Milch e.V. elektronisch gemeldet. Der QS Qualität und Sicherheit GmbH bleibt eine Plausibilitätsprüfung vorbehalten. Der betroffene Futtermittelhersteller erhält zeitgleich eine Kopie dieser Meldung. QM Milch e.V. gibt ggf. diese Meldung elektronisch an die Regionalstellen weiter. QM-Milch e.V. bzw. die Regionalstellen verpflichten sich, vor weiteren Aktionen mit dem betroffenen Futtermittelhersteller Kontakt aufzunehmen, um Umfang und Schwere des Vorfalls und die bereits ergriffenen und zu ergreifenden Maßnahmen zu klären. Unabhängig davon unterrichtet die QS Qualität und Sicherheit GmbH QM-Milch e.V. über von QS Qualität und Sicherheit GmbH im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements bei den betreffenden Unternehmen veranlasste Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die QS Qualität und Sicherheit GmbH gibt in diesem Fall auch den Namen eines Ansprechpartners bei dem betroffenen Futtermittelhersteller (i. d .R. Krisenbeauftragter) an QM-Milch e.V.

Zusätzlich werden Überschreitungen, die bei sonstigen Eigenkontrollen festgestellt werden und im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements an QS gemeldet werden, ebenfalls in entsprechender Weise an QM-Milch e.V. weitergeleitet. Umgekehrt werden Über-

schreitungen und Auffälligkeiten, die bei Milchkontrollen für die in Abschnitt 2.1 genannten Parameter festgestellt werden, von QM-Milch e.V. an die QS Qualität und Sicherheit GmbH und ggf. an die betreffenden Futtermittelunternehmen weitergeleitet.

Darüber hinaus können bei Auffälligkeiten Vorortkontrollen durch QM-Milch e.V. bzw. die Regionalstellen beim Milcherzeuger und beim Futtermittelhersteller stattfinden. Die Futtermittelhersteller verpflichten sich, die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereit zu halten und sind QM-Milch e.V. und den Regionalstellen auskunftspflichtig.

Hersteller von Mischfuttermitteln und die Hersteller von Einzelfuttermitteln, die als solche von Landwirten eingesetzt werden, müssen die QS Qualität und Sicherheit GmbH zur Meldung an QM-Milch e.V. autorisieren („ja/nein“-Feld oder Häkchen in der Datenbank). Die Zustimmung zur Übermittlung der QS-Meldungen an QM-Milch e.V. ist Voraussetzung für die Listung der Futtermittelhersteller in der Liste im Sinne von Nr. 3 Satz 1 dieser Rahmenvereinbarung.

#### **4. Folgen bei Nichteinhaltung der Anforderungen**

Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Vereinbarung durch einen Betrieb der Futtermittelhersteller, die insbesondere zu einem Einsatz ungeeigneter oder unzulässiger Futtermittelkomponenten führt, kann QM-Milch e.V. den Futtermittelhersteller aus der Liste herausnehmen.

Sollten Erzeuger den Punkt 2.2 dieser Vereinbarung entsprechend den Auflagen ihrer jeweiligen Milchlieferordnung nicht einhalten, führt es zu den in dem Einzelvertrag oder der in der Milchlieferordnung festgelegten Maßnahmen.

## **5. Gültigkeit der Rahmenvereinbarung**

Die Rahmenvereinbarung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie tritt an die Stelle und ersetzt die Rahmenvereinbarung aus 2001. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

Ab 1. Januar 2014 liegt die Liste der Futtermittelhersteller vor.

**Unterzeichner:**

Deutscher Bauernverband e.V.  
(gez. Herr Dr. H. Born)

Deutscher Raiffeisenverband e.V.  
(gez. Herr Dr. H. Ehlers)

Deutscher Verband Tiernahrung e.V.  
(gez. Herr B. Krüsken)

Milchindustrie-Verband e.V.  
(gez. Frau Dr. G. Runge)

QM-Milch e.V.  
(gez. Herr Dr. H. Born, gez. Herr E. Heuser)

QS Qualität und Sicherheit GmbH  
(gez. Herr Dr. H.-J. Nienhoff)

Weitere Organisationen können dieser Vereinbarung beitreten, z. B. Regionalstellen oder vergleichbare Organisationen.



## **Anlage I – Liste der gesetzlichen Regelungen, u.a.:**

### 1. Nationales Recht

#### **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**

#### **Futtermittelverordnung (FMVO)**

### 2. EU-Recht

#### **Lebensmittel-Basisverordnung**

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit einschließlich deren Änderungen

#### **Futtermittel-Hygiene**

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene einschließlich deren Änderungen

#### **Kennzeichnung von Futtermitteln**

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln einschließlich deren Änderungen

#### **Zusatzstoffe in der Tierernährung**

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung einschließlich deren Änderungen

#### **Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung**

EU-Richtlinie 2002/32 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung einschließlich deren Änderungen und Folgerecht

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs einschließlich deren Änderungen

#### **Verfütterungsverbot**

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien einschließlich deren Änderungen

#### **Hygienevorschriften für bestimmte tierische Nebenprodukte**

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte einschließlich deren Änderungen und Folgerecht

## **Anlage II – Gute fachliche Praxis, siehe Anhänge der VO 183/2005**

## **Anlage III – Unbedenklichkeitsbescheinigung**

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Milchviehfütterung

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nur von Futtermittelunternehmen zu unterzeichnen, die nicht in der bundesweiten Liste der Futtermittelunternehmen aufgeführt sind und die daher keine Lieferberechtigung für das System QM Milch haben. Die Liste kann unter [www.milchwirtschaft.de](http://www.milchwirtschaft.de) eingesehen werden.

Der Unterzeichnende (Verkäufer) erklärt, dass

das Einzelfuttermittel \_\_\_\_\_

Lieferung am \_\_\_\_\_

bzw.

Lieferung im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Lieferung an \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

für die Milcherzeugung unbedenklich ist, und in der Positivliste für Einzelfuttermittel (der Normenkommission im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft) oder anderen von QS Qualität und Sicherheit GmbH als gleichwertig anerkannten Listen aufgeführt ist. Insbesondere werden die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Vorschriften und nachstehenden Anforderungen aus der Futtermittel-Rahmenvereinbarung über den Einsatz von Futtermitteln in der Milcherzeugung eingehalten. Die Einhaltung wird durch Kontrollen gewährleistet. Der Verkäufer ist außerdem damit einverstanden, dass der Käufer von jeder Lieferung eine Rückstellprobe nimmt, deren Untersuchung er sich vorbehält.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zu

- Verbotenen Stoffen

Verbotene Stoffe laut Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 sind nicht enthalten.

- Tierischen Proteinen und Fetten

Aus Säugetieren gewonnene Proteine (Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Artikel 7) sowie Fette aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen (LFGB, §18) sind nicht enthalten.

- Schwermetallen

Die Höchstgehalte gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG werden eingehalten.

- Chlorierten Kohlenwasserstoffen und Pflanzenschutzmittelrückständen

Die Höchstgehalte gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG werden eingehalten.

- Tierarzneimittel

Tierarzneimittel in Sinne der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sind nicht enthalten.

- Dioxine

Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ppt in Mischfutter.

- dl-PCB

Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ppt in Mischfutter.

- ndl-PCB

Es gilt der gesetzliche Höchstgehalt gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang I in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 10 ppb in Mischfutter (Summe PCB 28, 52, 101, 138, 153, 180).

Weiter gelten folgende Anforderungen:

- Aflatoxin B1

Als Richtwert gilt 1 µg/kg im für Milchkühe bestimmten Futtermittel.

- Transport und Lagerung

Das o.g. Futtermittel wird während der Lagerung und des Transportes von anderen Futtermitteln oder Stoffen, die für die Milcherzeugung nicht geeignet sind, getrennt gehalten. Die Transportfahrzeuge werden vor jedem Transport in Abhängigkeit von der vorausgehenden Ladung gereinigt. Dies kann bedeuten: Trockenreinigung (z. B. mit einem Besen), mit Druckluft oder mit Wasser. Nur wenn eine Ladung aus der gleichen Lieferungscharge stammt, kann auf eine Reinigung i. o. Sinne verzichtet werden.

- Qualitätsmanagementsystem

Der Verkäufer hat in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, dass allen Anforderungen der europäischen und nationalen futtermittelrechtlichen Regelungen gerecht wird.

---

(Ort, Datum)

---

(Stempel und Unterschrift des Verkäufers)